

IV ZR 90/60

Verkündet

am 19. Oktober 1960

pfauz, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Anna E [REDACTED] geb. St [REDACTED] in V [REDACTED],

Im W [REDACTED] Nr. [REDACTED] (Krs. R [REDACTED]),

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

das Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern
in Hannover,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 14. Oktober 1960 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Celle vom 6. November 1959 wird aufgehoben. Der
Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden für das Revisions-
verfahren nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, eine Zigeunerin, ist am [REDACTED] 1930 geboren. Sie lebte mit ihren Eltern und Geschwistern vor dem Kriege in einem Wohnwagen in der Nähe von Stade. In den Jahren von 1938 bis 1940 besuchte sie die Volksschule in H[REDACTED]. Im Mai 1940 wurde sie zusammen mit ihren Eltern und Geschwistern festgenommen und in verschiedenen Arbeitslagern in Polen untergebracht. Im August 1944 erlangte sie infolge des Vormarsches der Russen die Freiheit zurück. Sie kam nach Deutschland und hielt sich bei Verwandten in A[REDACTED]-Wi[REDACTED] bei C[REDACTED] auf. Dort besuchte sie bis zur Vollendung ihres 14. Lebensjahres die Volksschule weiter. Sie half danach ihren Eltern im Haushalt und zog mit diesen von Ort zu Ort, nachdem der Vater sich wieder einen Wohnwagen angeschafft hatte. 1950 verheiratete sich die Klägerin mit einem Händler. Aus dieser Ehe sind inzwischen vier Kinder hervorgegangen.

Die Klägerin verlangt eine Entschädigung für Schaden in ihrer vorberuflichen und beruflichen Ausbildung. Sie führt aus, infolge ihrer Festnahme und Deportation nach Polen habe sie den Besuch der Volksschule unterbrechen müssen und dadurch keine regelrechte Schulausbildung erhalten. Ihr Wunsch, Lehrerin zu werden, sei dadurch nicht in Erfüllung gegangen.

Entschädigungsbehörde und Landgericht haben den Anspruch abgelehnt. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Der erkennende Senat hat die Revision zugelassen. Die Klägerin hat Revision eingelegt. Sie verfolgt ihren Anspruch auf Entschädigung für den Ausbildungsschaden weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Da das beklagte Land sich trotz ordnungsmäßiger Ladung in dem zur mündlichen Verhandlung über die Revision anberaumten Termin nicht hat vertreten lassen, ist nach § 209 BEG auf Grund der einseitigen mündlichen Verhandlung der Klägerin entschieden worden.

Das Berufungsgericht hat den Anspruch der Klägerin abgelehnt, da es annimmt, ein Anspruch nach § 118 BEG bestehe nur, wenn der Verfolgte dadurch, daß er seine Ausbildung habe unterbrechen müssen oder nicht habe vollenden können, in seiner Arbeitskraft geschädigt worden sei. Eine Störung in der vorberuflichen Ausbildung stelle als solche noch keine unmittelbare Schädigung in der Nutzung der Arbeitskraft dar, wenn es sich bei der gestörten vorberuflichen Ausbildung nur um eine Schulausbildung handele, bei der von einer Nutzung, insbesondere einer wirtschaftlichen Nutzung der Arbeitskraft des Schülers, nicht gesprochen werden könne. Eine Störung in der vorberuflichen Ausbildung könne zu einer Schädigung in der Nutzung der Arbeitskraft führen, wenn sie zu einer Verzögerung oder Verschlechterung der beruflichen Ausbildung führe.

Bei der Klägerin könne ein Schaden in der Ausbildung nur bejaht werden, wenn festgestellt werden könne, daß ihre jetzige Berufsausbildung der erstrebten gegenüber nicht gleichwertig oder später abgeschlossen sei.

Das treffe für die Klägerin nicht zu. Sie habe nicht die Absicht gehabt, Lehrerin zu werden. Ihre Stellung im Erwerbsleben sei durch die Unterbrechung der Volksschulausbildung nicht verschlechtert worden. Der wirtschaftliche Ertrag ihrer Arbeit sei nicht hinter dem zurückgeblieben, was diese ihr ohne die Verfolgung gewährt haben würde.



Selbst wenn sie aber einen Schaden in der Nutzung der Arbeitskraft erlitten haben würde, hätte sie sich diesen selbst zuzuschreiben. Sie hätte die Volksschule über das 14. Lebensjahr hinaus besuchen und ihre Kenntnisse vervollkommen können. Nach § 9 Abs. 1 BEG, § 254 Abs. 2 BGB habe sie ihren Ersatzanspruch verloren, da sie es schuldhaft unterlassen habe, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Dieser Ansicht des Berufungsgerichts kann nicht zugestimmt werden. Für einen Anspruch nach § 118 BEG ist nicht erforderlich, daß der Beweis erbracht wird, der Verfolgte sei durch den Ausbildungsschaden in der Nutzung seiner Arbeitskraft geschädigt worden, wie es das Oberlandesgericht angenommen hat. § 115 BEG bestimmt vielmehr zwingend, daß als Schaden im beruflichen Fortkommen i.S. von § 65 auch der Schaden gilt, den der Verfolgte in seiner Berufsausbildung oder in seiner vorberuflichen Ausbildung durch Ausschluß von der erstrebten Ausbildung oder durch deren erzwungene Unterbrechung erlitten hat. Danach kommt es auf einen Vergleich des beruflichen Werdegangs des Verfolgten mit dem Werdegang, den er gehabt hätte, wenn die Ausbildung nicht unterbrochen oder er von dieser nicht ausgeschlossen worden wäre, nicht an. Dieser Vergleich kann auch in sehr vielen Fällen nicht gezogen werden, da sich bei einer Unterbrechung der vorberuflichen Ausbildung vielfach überhaupt nicht mit annähernder Sicherheit feststellen läßt, wie der berufliche Werdegang des Verfolgten gewesen wäre, wenn diese Ausbildung nicht unterbrochen worden wäre. Es kommt daher allein darauf an festzustellen, ob der Verfolgte unter Berücksichtigung seiner geistigen und körperlichen Anlagen dadurch, daß er die Ausbildung hat unterbrechen müssen oder nicht hat vollenden können, einen mehr als geringfügigen Schaden erlitten hat (LM BEG 1956, § 115 Nr. 12, 13; RzW 1960, 210¹⁷). Die Klägerin ist über 4 Jahre vom Volksschulbesuch ausgeschlossen worden. Darin liegt

in aller Regel eine mehr als geringfügige Benachteiligung im beruflichen Fortkommen i.S. des § 64 BEG, die Ansprüche nach §§ 115 ff BEG begründet. Sie würde nur dann nicht vorliegen, wenn die Klägerin so wenig bildungsfähig gewesen wäre, daß sie auch dann, wenn sie die Ausbildung nicht hätte unterbrechen müssen, nicht mehr gelernt hätte, als sie tatsächlich gelernt hat, oder wenn es ihr gelungen wäre, in der Zeit, in der sie nach ihrer Rückkehr aus der Deportation bis zur Beendigung ihrer Schulpflicht die durch die Unterbrechung aufgetretenen Bildungslücken hätte schließen können.

Der Anspruch kann nicht, wie das Oberlandesgericht weiter angenommen hat, deswegen versagt werden, weil die Klägerin ihre Bildungslücke nicht dadurch geschlossen hat, daß sie die Volksschule nach Beendigung der gesetzlichen Schulpflicht weiter besucht hat. Der in § 9 Abs. 1 BEG, § 254 Abs. 2 BGB enthaltene Grundsatz ist durch § 118 BEG eingeschränkt. Mit dieser Bestimmung hat der Gesetzgeber den Willen eines Verfolgten, die fehlende Ausbildung nicht nachzuholen, anerkannt und ihm gerade für diesen Fall eine Entschädigung in Höhe von 5.000 DM zuerkannt.

Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit dieses den Anspruch der Klägerin nach den hier niedergelegten Grundsätzen neu prüfen kann.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten und Auslagen beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Johannsen

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenheim